

Stand: 21.06.2025 20:17:20

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/7035

"Antrag der Staatsregierung auf Zustimmung zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/7035 vom 06.06.2025



Antrag

der Staatsregierung

**auf Zustimmung zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die
Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 6. Juni 2025 um Zustimmung des Bayerischen Landtags gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern zu nachstehendem Staatsvertrag gebeten:

**Abkommen
zur Änderung des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik:

§ 1**Änderung
des Abkommens****über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. Dezember 1993, das zuletzt durch Abkommen vom 20. Juli 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Tätigkeit der ZLS hat zum Ziel, im Rahmen

1. des allgemeinen Produktsicherheitsrechts und des besonderen Produktsicherheitsrechts in den folgenden Bereichen:

- a) Aerosolpackungen,
- b) umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen,
- c) Maschinen,
- d) Spielzeug,
- e) Sportboote und Wassermotorräder,
- f) einfache Druckbehälter,
- g) Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen,
- h) Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt,
- i) Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge,
- j) Druckgeräte,
- k) persönliche Schutzausrüstungen und
- l) Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe,

2. des Gefahrgutbeförderungsgesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,

3. des Sprengstoffrechts,

4. der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen,

5. des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen sowie

6. der Rohrfernleitungsverordnung,

in der jeweils gültigen Fassung, den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand der Produkt- und Anlagensicherheit sowie des Arbeitsschutzes zu halten und zu verbessern, auch im Hinblick auf den sicheren Transport gefährlicher Güter. ²Die Tätigkeit der ZLS im Rahmen der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen hat darüber hinaus zum Ziel, inländischen Prüf- und Zertifizierungsstellen die Möglichkeit zu eröffnen, nach dem Recht der Drittstaaten zu prüfen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Befugniserteilung, Anerkennung, Zulassung, Notifizierung und Benennung sowie der Überwachung und Aufsicht von

1. Konformitätsbewertungsstellen und GS-Stellen nach dem Produktsicherheitsrecht, soweit die unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Bereiche betroffen sind,
 2. benannten Stellen nach dem Sprengstoffrecht,
 3. benannten Stellen und zugelassenen Prüfstellen nach der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung,
 4. Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Rohrfernleitungsverordnung sowie
 5. Prüfstellen als zugelassene Überwachungsstellen nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen sowie der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen.
- ²Der ZLS obliegen hierbei insbesondere auch folgende Aufgaben:
1. Erarbeitung von Anforderungen, die an die in Satz 1 genannten Stellen zu stellen sind,
 2. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall,
 3. Erarbeitung von Leitlinien für die Anforderungen sowie Anerkennung von Regelwerken, die bei der Prüfung, Inspektion und Zertifizierung zu beachten sind.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinschaft“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) ¹Die ZLS vollzieht die koordinierenden Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden der Länder insbesondere im Sinne von Artikel 13, Artikel 30, Artikel 32, Artikel 34 und Artikel 35 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.06.2019, S. 1) im Rahmen der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereiche. ²Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:
1. zentraler Ansprechpartner für oberste Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten,
 2. zentraler Ansprechpartner für die Generalzolldirektion für alle Fragen der Marktüberwachung,
 3. Bereitstellung der für die Marktüberwachung erforderlichen Normen,
 4. Koordinierung von formellen Einwänden der Länder gegen harmonisierte Normen,
 5. Ansprechpartner für die Produktinfostellen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
 6. Koordinierung der Geräteuntersuchungsstellen der Länder und Geschäftsstelle des Arbeitskreises der Geräteuntersuchungsstellen der Länder,
 7. Koordinierung und Unterstützung der Marktüberwachung bei der Überwachung des Online-Handels,
 8. Erarbeitung von Marktüberwachungsaufträgen aufgrund von RAPEX/Safety-Gate-Meldungen oder sonstigen Informationen,
 9. Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden der Länder bei Vollzugs- und Amtshilfefragen,
 10. Koordinierung von organisatorischen ICSMS-Anfragen und technische Unterstützung für die Marktüberwachungsbehörden der Länder.“

- e) In Absatz 5 werden nach dem Wort „vollzieht“ die Wörter „in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereichen“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von § 26 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ werden durch die Wörter „nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 und nach den diesen Vorschriften vorgehenden Regelungen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften, jeweils“ ersetzt.
 - f) In Absatz 6 werden nach dem Wort „vollzieht“ die Wörter „in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 genannten Bereichen“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von § 26 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ werden durch die Wörter „nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 und nach den diesen Vorschriften vorgehenden Regelungen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsvorschriften, jeweils“ ersetzt.
 - g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesrat benannten EG-Richtlinienvertreter“ durch die Wörter „Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der EU (Richtlinienvertreter) in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereichen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Richtlinien“ die Wörter „und Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union“ eingefügt.
 - h) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Länder werden ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit einstimmiger Zustimmung des Beirates der ZLS weitere, nicht hoheitliche Aufgaben in den in Absatz 1 genannten Bereichen zu übertragen.“
2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Beirat“ die Wörter „gemäß Artikel 4 Absatz 6“ eingefügt und die Wörter „ab dem Haushalt 1993“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Länderanteile werden gemäß dem jeweils gültigen Königsteiner Schlüssel errechnet.“
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „September“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird aufgehoben.
3. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Beirat

(1) Zur Beratung der ZLS sowie als Instrument zur Mitwirkung der Länder wird ein Beirat eingerichtet.

(2) Jedes Land benennt ein ordentliches Mitglied sowie eine Stellvertretung und entsendet das Mitglied oder die Stellvertretung in den Beirat.

(3) ¹Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Die Geschäftsordnung und deren Änderung sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Länder zu beschließen.

(4) ¹Der Beirat ist über die Tätigkeit der ZLS zu informieren. ²Zu diesem Zweck erstellt die ZLS spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres einen Jahresbericht über das Vorjahr. ³Auf Verlangen des Beirats oder eines seiner Mitglieder sind dem Beirat oder dem einzelnen Beiratsmitglied Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder Akteneinsicht zu gewähren.

(5) ¹Der Beirat erarbeitet Richtlinien für die Tätigkeit der ZLS. ²Die ZLS legt diese Richtlinien ihrer Tätigkeit zugrunde.

(6) ¹Der Beirat berät den von der ZLS erstellten Haushaltsentwurf vor und gibt eine Empfehlung ab. ²Zur Weitergabe an die Finanzminister und -senatoren der Länder ist eine einstimmige Empfehlung notwendig.

(7) ¹Jedes Land hat eine Stimme. ²Der Beirat ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte der Länder durch ein ordentliches Mitglied oder die Stellvertretung vertreten ist. ³Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Länder, wenn in diesem Abkommen nichts Anderes geregelt ist.

(8) Die Bundesministerien haben ein Gast- und Rederecht, soweit sie in fachspezifischen Belangen berührt sind.

(9) Eine schriftliche Beschlussfassung durch sämtliche Länder ist möglich, wenn nicht mehr als drei Länder widersprechen; Absatz 7 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.

(10) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitz führt. ²Ebenfalls durch Wahl wird eine Person bestimmt, die die Stellvertretung wahrnimmt.

(11) ¹Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. ²Auf Antrag von mindestens drei Ländern muss er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. ³Das vorsitzführende Mitglied beruft die Sitzungen ein und leitet sie; die Tagesordnung wird von ihm aufgestellt.“

4. In Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „erstmals zum 31. Dezember 1995“ gestrichen.

§ 2

Weitere Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. Dezember 1993, das zuletzt durch § 1 dieses Abkommens geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. Prüfstellen für Tanks nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt,“.
2. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Abkommen tritt am Tag nach der letzten Verkündung in den Ländern in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 13.11.2024

Thekla Walker
Ministerin für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft

Für den Freistaat Bayern:
München, den 19.11.2024

Thorsten Glauber
Der Staatsminister für Umwelt
und Verbraucherschutz

Für das Land Berlin:
Berlin, den 26.03.2025

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den 12.11.2024

Ursula Nonnemacher
Ministerin

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den 04.11.2024

Claudia Bernhard
Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucher-
schutz

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den 03.12.2024

Anna Gallina
Senatorin für Justiz und
Verbraucherschutz

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den 28.08.2024

Heike Hofmann
Hessische Ministerin für
Arbeit, Integration, Jugend
und Soziales

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Schwerin, den 17.12.2024

Stefanie Drese
Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den 09.10.2024

Dr. Andreas Philippi
Minister für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstel-
lung

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den 12.05.2025

Karl-Josef Laumann
Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den 29.10.2024

Katrin Eder
Ministerin für Klimaschutz,
Umwelt, Energie und Mobilität

Für das Saarland:
Saarbrücken, den 05.11.2024

Dr. Magnus Jung
Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den 22.01.2025

Michael Kretschmer
Ministerpräsident

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Magdeburg, den 23.12.2024

Petra Grimm-Benne
Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleich-
stellung

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den 13.11.2024

Aminata Touré
Ministerin für Soziales,
Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstel-
lung (MSJFSIG) des Lan-
des Schleswig-Holstein

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 02.12.2024

Heike Werner
Ministerin

Begründung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

A. Allgemeines zur Änderung des Abkommens

Die Änderung des (staatsvertraglichen) Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) verfolgt folgende Zielsetzungen:

Durch das Inkrafttreten des neugefassten Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) sind einzelne Gesetzesverweisungen und Begrifflichkeiten im Staatsvertrag nicht mehr zutreffend und müssen angepasst bzw. ergänzt werden.

Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich zudem durch das neue Marktüberwachungsgesetz vom 9. Juni 2021 (MüG), das der Durchführung der neuen EU-Marktüberwachungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/1020) dient. Die bisher im ProdSG enthaltenen Bestimmungen zum Recht der Marktüberwachung wurden entnommen und in einem eigenen Gesetz, dem MüG, neu gefasst.

Zusätzlich werden im Rahmen dieses Änderungsabkommens Aufgaben, die bereits im Konzeptpapier von 2013 niedergelegt wurden und von der ZLS in den letzten Jahren wie vereinbart nach und nach übernommen worden sind, staatsvertraglich fixiert. So werden die neuen Aufgaben der ZLS aufgrund des zuletzt am 02.03.2023 geänderten Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe in das geänderte Abkommen aufgenommen. Das Konzeptpapier („Optimierung des Vollzugs im Bereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes - Konzept für eine Zentralstelle der Länder für Marktüberwachung unter dem Dach der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik“) wurde erstmals im September 2009 von der ZLS erstellt und beinhaltete Aufgaben im Bereich der Marktüberwachung, die, beginnend ab dem 01.01.2013, bis 2017 auf die ZLS übertragen wurden. Das Konzeptpapier wurde in verschiedenen Gremien der Länder (Arbeitsausschuss Marktüberwachung (AAMü), Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) sowie dem Beirat) vorgestellt, diskutiert und letztlich beschlossen. Im gleichen Zug wird der Vertragstext um veraltete Textbausteine bereinigt, die ihre Bedeutung für die heutige Arbeit der ZLS verloren haben.

Außerdem soll bei der ZLS eine neue Vollzugsaufgabe staatsvertraglich verankert werden. So soll mit Wirkung vom 01. Januar 2026 die Zulassung von Prüfstellen für Tanks nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffart übernommen werden.

Im Rahmen des Aufgabenbereichs „Sprengen“ soll die ZLS die Richtlinienvertretung und dazugehörige Marktüberwachungsaufgaben übernehmen.

B. Anpassung an neues ProdSG – ÜAnIG

Das Gesetz zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen vom 27. Juli 2021 wurde am 30. Juli 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I S. 3146 ff.). Mit Inkrafttreten des Gesetzes haben sich folgende Änderungen ergeben:

Das Produktsicherheitsgesetz wurde neu gefasst und an die Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 und das bereits veröffentlichte Marktüberwachungsgesetz (MüG) angepasst.

Erlassen wurde ferner das neue Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG). Es regelt den sicheren Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen. Mit den separaten Regelungen zu Aspekten der Marktüberwachung und des Betriebs von überwachungsbedürftigen Anlagen wird das neue ProdSG damit zu einem Gesetz, das ausschließlich die Produktsicherheit regelt.

Die geänderten Rechtsvorschriften traten rückwirkend zum 16. Juli 2021 in Kraft. Da die ZLS ihre Vollzugsaufgaben nach geltendem Recht vollziehen muss und vollzieht (vgl. Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 des Abkommens über die ZLS), nimmt die ZLS ihre diesbezüglichen Aufgaben bereits seit 16. Juli 2021 nach dem neuen ProdSG, ÜAnIG und

MüG wahr. Im Nachgang werden nun auch die Formulierungen des Abkommens an das neue ProdSG, ÜAnIG und MüG angepasst.

Die seit dem 16. Juli 2021 in Kraft getretenen Änderungen sind weitestgehend durch die Aufteilung der bisherigen Inhalte des ProdSG auf das neue ProdSG, ÜAnIG und MüG bedingt und haben so gut wie keine Auswirkungen auf den Vollzug. Die Änderungen des ProdSG bereinigen das Gesetz lediglich im Hinblick auf die unmittelbar geltenden Marktüberwachungsregelungen der Verordnung (EU) 2019/1020 und des MüG. Das neue ÜAnIG verursacht ebenfalls keine Vollzugsschwierigkeiten, da es die vormalis in Abschnitt 9 des ProdSG enthaltenen Regelungen zwar redaktionell neu fasst, inhaltlich jedoch unverändert fortführt. Durch die Übernahme von Regelungen, die bisher in Länderverordnungen getroffen sind, und durch den Wegfall entsprechender auf die Länder ausgestellter Verordnungsermächtigungen ist daher von einer Vereinfachung des Vollzugs und einer Entlastung der Vollzugsbehörden auszugehen (vgl. auch die Begründung zu Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen, BT-Drs. 19/28406).

C. Zu den einzelnen Änderungen

I. Zu § 1

1. Zu Nummer 1 – Artikel 2

Der Produktbereich „Gefahrstoffrecht“ (ehemals Spiegelstich 5) wird mangels praktischer Relevanz aus dem Katalog der Zuständigkeitsbereiche entfernt. Nach der Erstfassung des Staatsvertrages hatte die ZLS tatsächlich Aufgaben im Bereich des Gefahrstoffrechts wahrgenommen. Mittlerweile wurden diese an andere Stellen abgegeben, sodass der Bereich für die ZLS keine praktische Relevanz mehr innehat. Es bestehen in diesem Bereich weitreichende Sonderzuständigkeiten anderer Behörden.

Die Spiegelstriche wurden durch eine numerische Aufzählung ersetzt, um eine bessere Zitierfähigkeit und Übersichtlichkeit zu fördern.

a) Zu Nummer 1a) – Artikel 2 Absatz 1

aa) Satz 1 Nummer 1

Der Begriff des „Produktsicherheitsgesetzes“ wird durch „allgemeines Produktsicherheitsrecht und besonderes Produktsicherheitsrecht“ ersetzt, wobei die einzelnen Produktbereiche, für welche die ZLS zuständig sein soll, explizit genannt werden. So wird die Zuständigkeit der ZLS eindeutig und abschließend geregelt und der weite Bereich des Produktsicherheitsrechts eingegrenzt. Gleichzeitig soll die Formulierung ermöglichen, zukünftige Änderungen im Produktsicherheitsrecht - vor allem im Hinblick auf die bevorstehende Änderung der Rechtsgrundlagen durch die europäische Produktsicherheitsverordnung – zu erfassen.

bb) Satz 1 Nummer 2

Durch die Aufnahme der auf dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter beruhenden Rechtsverordnungen werden sämtliche Rechtsgrundlagen auf Bundesebene erfasst und der Rechtsbereich umfassender definiert. So wird der bereits im Rahmen der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung tätigen ZLS in Zukunft beispielsweise auch eine Zuständigkeit im Rahmen der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern, ermöglicht. Außerdem werden die Formulierungen im Absatz 1 vereinheitlicht.

cc) Satz 1 Nummer 3

Mit der Übernahme des allgemeinen Begriffs des „Sprengstoffrechts“ in den Staatsvertrag werden künftige Rechtsänderungen flexibel berücksichtigt. Zudem ermöglicht die angestrebte Anpassung auch die Übertragung von Aufgaben an die ZLS im Bereich Sprengen, sollten diese Aufgaben in Zukunft außerhalb des Sprengstoffgesetzes geregelt sein.

dd) Satz 1 Nummer 4

Es wird „oder der Europäischen Union“ ergänzt, um ausdrücklich sowohl alte, von der Europäischen Gemeinschaft geschlossene Abkommen, als auch die ab dem 01. Dezember 2009, nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon, geschlossenen Abkommen mit der Europäischen Union als Rechtsnachfolgerin zu erfassen.

ee) Satz 1 Nummer 5

Mit der Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen im Jahre 2021 wurde eine neue Rechtsgrundlage für die Arbeit der ZLS geschaffen, welche in den Staatsvertrag aufzunehmen ist. Nachdem die bislang in den §§ 34 bis 38 ProdSG a. F. erfassten Regelungen zum Recht der überwachungsbedürftigen Anlagen inhaltlich unverändert in das ÜAnIG übernommen wurden, ist eine entsprechende Aufnahme des Gesetzes in den Katalog veranlasst. Aufgrund der Abtrennung aus dem ProdSG wird der Bereich im Gleichklang mit der Ausgliederung der Regelungen gesondert als neue Nummer 5 aufgenommen. Zur Definition des Bereiches und der rechtlichen Grundlagen werden der Gesetzestitel genannt und die auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen aufgenommen. So sollen auch spätere Änderungen der gesetzlichen Grundlagen, wie beispielsweise gesonderte Verordnungen auf Grundlage von § 31 ÜAnIG insbesondere zur Regelung von bestimmten Anlagengruppen, erfasst sein.

ff) Satz 2

Es wird „oder der Europäischen Union“ ergänzt, um ausdrücklich sowohl alte, von der Europäischen Gemeinschaft geschlossene Abkommen, als auch die ab dem 01. Dezember 2009, nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon geschlossene Abkommen mit der Europäischen Union als Rechtsnachfolgerin zu erfassen.

b) Zu Nummer 1b) – Artikel 2 Absatz 2

Die Änderungen in Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 beruhen auf den vergangenen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen im Rahmen der unterschiedlichen Produktbereiche und der Benutzung unterschiedlicher Terminologie in den einzelnen Gesetzen. Die Gesetzesänderungen hatten eine Ausweitung der Aufgaben der ZLS zur Folge, welche nun in den Vertragstext aufgenommen werden. „Soweit dafür nicht eine andere Behörde zuständig ist“ wurde gestrichen, da der Staatsvertrag die Aufgaben der ZLS nunmehr konkret abschließend regelt. Eine Zuständigkeit anderer Behörden kommt damit nicht in Betracht.

Die Spiegelstriche wurden durch eine numerische Aufzählung ersetzt, um eine bessere Übersichtlichkeit und Zitierfähigkeit zu erreichen.

aa) Satz 1 Nummer 1

Die vorgenommenen Anpassungen stehen mit dem am 16. Juli 2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen vom 27. Juli 2021 in Zusammenhang:

Der Begriff des „Produktsicherheitsgesetzes“ wird durch den allgemeineren Begriff des „Produktsicherheitsrechts“ ersetzt. Auf diese Weise werden auch die Aufgaben der ZLS im Bereich des Produktsicherheitsrechts von der Zuständigkeitsregelung des Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Spiegelstrich 1 erfasst, die außerhalb des ProdSG geregelt sind. Gleichzeitig wurden die Zuständigkeitsbereiche auf die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten beschränkt. Durch die geänderte Formulierung werden sämtliche bereits existierende bzw. in Zukunft ergehende Durchführungsgesetze zu Verordnungen der EU im Bereich der Produktsicherheit (z.B. PSA-DG, Gasgeräte-DG) einbezogen. Der Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen wird einheitlich zur Ausgliederung aus dem Produktsicherheitsgesetz als gesonderter Punkt gefasst (Absatz 1 Satz 1 Nummer 5).

bb) Satz 1 Nummer 2

Mit der Übernahme des allgemeinen Begriffs des „Sprengstoffrechts“ in den Staatsvertrag werden künftige Rechtsänderungen flexibel berücksichtigt. Die ZLS wird hier als Vertretung der Länder im Bereich Benennung und Überwachung neben dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat tätig. Nach § 5e SprengG liegt auch dort eine Zuständigkeit für diese Bereiche.

cc) Satz 1 Nummer 3

Im Bereich der ortsbeweglichen Druckgeräte (Gefäße und Tanks für die Klasse 2) gibt es mit der EU-Richtlinie 2010/35/EU (TPED) bereits seit langem ein harmonisiertes System, mit dem Ziel, die Beförderungssicherheit und gleichzeitig den freien Warenverkehr dieser Druckgeräte zu gewährleisten und die Tätigkeit von Benannten Stellen zu regeln.

Es wurde die amtliche Bezeichnung „Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung“ verwendet.

dd) Satz 1 Nummer 5

Mit der Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen im Jahre 2021 wurde eine neue Rechtsgrundlage für die Arbeit der ZLS geschaffen, welche in den Staatsvertrag aufzunehmen ist. Nachdem die bislang in den §§ 34 bis 38 ProdSG a. F. erfassten Regelungen zum Recht der überwachungsbedürftigen Anlagen inhaltlich unverändert in das ÜAnlG übernommen wurden, war dieses in Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 als gesonderter Katalogpunkt aufzunehmen.

ee) Streichung Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 alte Fassung

Nach der Neufassung durch Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 kann aufgrund der Dopplung der Aufgabennennung zur Vereinfachung und Verkürzung des Vertragstextes Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 gestrichen werden. Die Nummern 3 und 4 werden daher zu den Nummern 2 und 3.

c) Zu Nummer 1c) – Artikel 2 Absatz 3 Satz 1

Es werden die Wörter „oder der Europäischen Union“ ergänzt, um ausdrücklich sowohl alte, von der Europäischen Gemeinschaft geschlossene Abkommen, als auch die ab dem 01. Dezember 2009, nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon, geschlossenen Abkommen mit der Europäischen Union als Rechtsnachfolgerin zu erfassen.

d) Zu Nummer 1d) – Artikel 2 Absatz 4**aa) Satz 1**

Die teilweise Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 765/2008 macht einen geänderten Verweis auf die entsprechenden Regelungen in der neuen Marktüberwachungsverordnung Verordnung (EU) 2019/1020 erforderlich. Die weiteren Änderungen in Artikel 2 Absatz 4 Satz 1 stehen mit den vorgenommenen Anpassungen betreffend die Aufgabenbereiche der ZLS in Zusammenhang. Der Bereich „Sprengstoff“ wird durch den Verweis auf Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in den Aufgabenbereich aufgenommen.

bb) Satz 2 Nummer 2

Mit dem neu eingefügten Begriff „Generalzolldirektion“ wird die Überführung der Bundesfinanzdirektionen mit dem Gesetz zur Neuorganisation der Zollverwaltung vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178 ff.) zum 01. Januar 2016 in die Generalzolldirektion Rechnung getragen.

cc) Satz 2 Nummern 3 bis 7

Die in Artikel 2 Absatz 4 neu geschaffenen Nummern 3 bis 7 sehen - mit Ausnahme von Artikel 2 Absatz 4 Nummer 7 - keine neuen Vollzugsaufgaben für die ZLS vor. Vielmehr wird lediglich eine detaillierte Auflistung all derer Aufgaben angestrebt, welche der ZLS im Verlauf der letzten Jahre stufenweise übertragen worden sind und seitdem von ihr vollzogen werden. Diese beruhen im Wesentlichen auf den Vereinbarungen der Länder im Rahmen des Konzeptpapiers von 2013. Hierzu im Einzelnen:

Artikel 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3:

Bereitstellung der für die Marktüberwachung erforderlichen Normen

Seit 2016 koordiniert die ZLS die Bereitstellung von Normen für die Marktüberwachungsbehörden. DIN-Normen können über die Online-Plattform PERINORM bestellt werden. Für VDE Normen steht seit 2018 die VDE Normenbibliothek zur Verfügung. Beide Plattformen werden von Mitarbeitern der Marktüberwachungsbehörden regelmäßig genutzt.

Artikel 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4:

Koordinierung von formellen Einwänden gegen harmonisierte Normen

Im Falle von begründeten Zweifeln an der Sicherheit von Produkten, welche jedoch grundsätzlich den im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Harmonisierungsvorschriften entsprechen, koordiniert die ZLS diese formellen Einwände der Marktüberwachungsbehörden gegen die entsprechende harmonisierte Norm.

Begründete Zweifel sind dann gegeben, wenn zu vermuten ist, dass ein nach einer gelisteten Norm hergestelltes Produkt die Sicherheitsanforderungen gegenüber der zugehörigen Rechtsvorschrift dennoch nicht erfüllt, beispielsweise infolge eines Unfalls oder aufgrund von Produktprüfungen im Rahmen der Marktüberwachung.

Die Rolle der ZLS ist die Unterstützung der einsprechenden Marktüberwachungsbehörde, indem sie zunächst den gestellten Einwand auf Plausibilität prüft, wofür der zuständige Richtlinienvertreter eingebunden wird. Erscheint die Argumentation der Marktüberwachungsbehörde nach erstmaliger Bewertung weiterhin nachvollziehbar, so werden geeignete Expertengruppen eingebunden, beispielsweise EKs der Stellen, betroffene Verbände, ggf. der Arbeitsausschuss Marktüberwachung (AAMü) oder die Kommission für Arbeitsschutz und Normung (KAN). Kommt die ZLS zu der Auffassung, dass der Einwand gerechtfertigt ist, so leitet sie diesen an die Geschäftsstelle des AfPS bei der BAuA weiter.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der ZLS und der Marktüberwachungsbehörde bleiben die Befugnisse gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 ProdSG und § 5 Absatz 3 Satz 1 ProdSG unberührt.

Artikel 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5

Ansprechpartner für die Produktinfostelle der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung

Die ZLS fungiert bereits seit mehreren Jahren als Anlaufstelle für die Produktinfostelle der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung. Die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung ist auf das Fachwissen der Marktüberwachungsbehörden angewiesen, weshalb entsprechende Anfragen erfolgen. Diese werden zentral über die ZLS abgewickelt.

Artikel 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 6

Koordinierung der Geräteuntersuchungsstellen der Länder und Geschäftsstelle des Arbeitskreises der Geräteuntersuchungsstellen der Länder

Das Konzept zur Koordinierung von länderübergreifenden Prüfmöglichkeiten der Geräteuntersuchungsstellen, das der AAMü 2018 verabschiedet hat, wird von der ZLS seitdem als Routineaufgabe wahrgenommen.

Artikel 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 7

Koordinierung und Unterstützung der Marktüberwachung bei der Überwachung des Online-Handels

In der 43. AAMÜ-Sitzung im November 2021 wurde das Konzept der Projektgruppe „Internethandel“ zur Stärkung eines länderübergreifenden Vorgehens der Marktüberwachung beim Handel von Produkten im Internet verabschiedet (Top I V.2). Ziel des Konzeptes ist eine effiziente aktive Marktüberwachung im Onlinehandel durch strukturiertes, abgestimmtes Handeln. In dem verabschiedeten Konzept wird die ZLS als zentrale Stelle für die Recherche im Zusammenhang mit der Marktüberwachung des Online-Handels eingesetzt. Folgende Aufgaben werden danach bei der ZLS gebündelt:

- Koordinierung der Online-Marktüberwachung,
- Transparenz und Kommunikation mit den Marktüberwachungsbehörden und den Online-Schnittstellen und
- Sammlung von Vollzugserfahrungen.

Den Bundesländern soll es ausdrücklich möglich bleiben, entsprechende Aufgaben selbstständig wahrzunehmen.

dd) Satz 2 Nummer 8

Die Verschiebung des ursprünglichen Artikel 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 ist eine Folge der Einfügung der Artikel 2 Absatz 4 Satz 2 Nummern 3 bis 7. Der Begriff „Safety-Gate“ wurde aufgenommen, um der neuen Produktsicherheitsverordnung gerecht zu werden. Danach wird Rapex modernisiert und damit zu „Safety-Gate“.

ee) Satz 2 Nummer 9

Die Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden der Länder durch die Länder beschränkt sich nicht auf Vollzugsfragen, sondern umfasst auch Amtshilfefragen, so dass es notwendig erscheint, letztere hier vertraglich aufzunehmen.

Die Verschiebung des Artikel 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 9 ist eine Folge der Einfügung der Artikel 2 Absatz 4 Satz 2 Nummern 3 bis 7.

ff) Satz 2 Nummer 10

Durch das Inkrafttreten des neuen Marktüberwachungsgesetzes (MüG) wurden die Aufgaben im Bereich ICSMS an die BAuA übertragen, die als nationale Kontaktstelle nun die Vertretung in den EU-Gremien sowie gegenüber anderen Mitgliedsstaaten übernimmt. Die tatsächlichen Aufgaben der ZLS betreffen die Koordinierung von Anfragen und die technische Unterstützung bei der Anwendung ICSMS. Die Anfragen sind ausschließlich organisatorischer Natur und betreffen beispielsweise das Anlegen von Nutzerkonten.

Bei der geänderten Nummerierung der Aufgabe im ursprünglichen Artikel 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung der Nummern 3 bis 7.

e) Zu Nummer 1e) – Artikel 2 Absatz 5

Aufgrund der Neuregelung des Marktüberwachungsrechts auf europäischer und nationaler Ebene in den letzten Jahren ist Artikel 2 Absatz 5 des Staatsvertrages alte Fassung anzupassen. Genannt werden nunmehr die Marktüberwachungsmaßnahmen nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 MüG in Verbindung mit Art. 16 Absatz 1 bis 6 Verordnung (EU) 2019/1020 für den nicht-harmonisierten Bereich und die speziellen Maßnahmen nach den in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, sofern diese Maßnahmen den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1020 nach Art. 2 Absatz 1 Verordnung (EU) 2019/1020 vorgehen. Zur Ergreifung dieser Maßnahmen erhält die ZLS die Befugnisse nach § 7 MüG in Verbindung mit Art. 14 Absatz 4 und 5 Verordnung (EU) 2019/1020 und den in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften in den Bereichen des Produktsicherheitsrechts und Sprengstoffrechts.

Der Wille der Länder ist es, dass die Vorschrift nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommt. Eine Entscheidung durch die ZLS soll nur unter den in der Vorschrift genannten, engen Voraussetzungen möglich sein.

f) Zu Nummer 1f) - Artikel 2 Absatz 6

Die vorgenommene Anpassung von Artikel 2 Absatz 6 des ZLS-Staatsvertrages berücksichtigt die in den letzten Jahren vollzogene Neuregelung des Rechts der Marktüberwachung. Genannt werden nunmehr die Marktüberwachungsmaßnahmen nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 MüG in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 Verordnung (EU) 2019/1020 für den nicht-harmonisierten Bereich und die speziellen Maßnahmen nach den in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, welche Teilbereiche des Produktsicherheitsrechts regelt, sofern diese Maßnahmen den Bestimmungen der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1020 nach Art. 2 Absatz 1 Verordnung (EU) 2019/1020 vorgehen. Zur Ergreifung dieser Maßnahmen erhält die ZLS die Befugnisse nach § 7 MüG in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 4 und 5 Verordnung (EU) 2019/1020 und den in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften in den Bereichen des Produktsicherheitsrechts und Sprengstoffrechts durch Verweis auf den Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3.

g) Zu Nummer 1g) - Artikel 2 Absatz 7

Die heutige Tätigkeit der ZLS beruht nicht nur auf EU-Richtlinien, sondern auch auf EU-Verordnungen. Artikel 2 Absatz 7 Satz 2 trägt dem in seiner neuen Fassung Rechnung. Durch Verweis auf Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 wird die Tätigkeit auf die Bereiche des Produktsicherheitsrechts und des Sprengstoffrechts begrenzt.

Es wird in Satz 2 „oder der Europäischen Union“ ergänzt, um ausdrücklich sowohl alte, von der Europäischen Gemeinschaft geschlossene Abkommen, als auch die ab dem 01. Dezember 2009, nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon geschlossene Abkommen mit der Europäischen Union als Rechtsnachfolgerin zu erfassen.

h) Zu Nummer 1h) - Artikel 2 Absatz 8

Die in Artikel 2 Absatz 8 angesprochenen Verwaltungsabkommen werden, ebenso wie der Staatsvertrag, nicht mit der ZLS geschlossen, sondern nur zwischen den Ländern. Insofern ist das Wort „Landesregierungen“ durch das Wort „Länder“ zu ersetzen. Artikel 2 Absatz 8 ist redaktionell an die Formulierung des Staatsvertrags über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) anzupassen. Außerdem soll hervorgehoben werden, dass die Länder nur einstimmig über eine Aufgabenübertragung nicht hoheitlicher Natur durch Verwaltungsabkommen entscheiden können. Zusätzliche Aufgaben hoheitlicher Natur, welche beispielsweise den Erlass von Verwaltungsakten durch die ZLS betreffen, sind aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes nicht durch Verwaltungsabkommen auf die ZLS übertragbar.

2. Zu Nummer 2 – Artikel 3**a) Zu Nummer 2a) – Absatz 2 Satz 4**

Die in Artikel 3 Absatz 2 Satz 4 festgeschriebene, zeitliche Begrenzung „ab dem Haushalt 1993“ hat ihren regulatorischen Zweck erfüllt und kann zur Verbesserung der Lesbarkeit ersatzlos gestrichen werden. Im neuen Wortlaut der Vorschrift wird hervorgehoben, dass der Haushaltsentwurf nur einstimmig empfohlen werden kann.

b) Zu Nummer 2b) – Absatz 3

Zur Verkürzung und Vereinfachung des Abkommenstextes wird auf den Königsteiner Schlüssel verwiesen, anstatt diesen zu definieren.

c) Zu Nummer 2c) – Absatz 4 Satz 1

In Artikel 3 Absatz 4 wird die Fälligkeit der Beträge der Länder nach den Ansätzen des Haushaltsplans vom 30. Juni auf den 30. September verschoben, da gegen Ende des dritten Quartals bereits genauere Zahlen zum aktuellen Haushalt vorliegen als zur Jahresmitte und somit eine zielgenauere Haushaltsplanerfüllung erreicht wird.

d) Zu Nummer 2d) – Streichung des Artikel 3 Absatz 5 alte Fassung

Artikel 3 Absatz 5 ist aufzuheben. Die „ersten drei Haushaltsjahre“ seit der Gründung der ZLS liegen so lange zurück, dass der Regelung heute keine eigenständige Bedeutung mehr zukommt.

3. Zu Nummer 3 – Artikel 4

Die Änderung der Vorschrift soll die Praxis besser darstellen und ausdrücklich die Möglichkeit der Teilnahme von Stellvertretern an Beiratssitzungen hervorheben.

a) Absatz 2

Nach der Änderung müssen die Mitglieder des Beirats nicht mehr zwingend einem bestimmten Landesministerium angehören. Es obliegt nunmehr jedem Land selbst ein Mitglied und einen Stellvertreter zu benennen, welche mit den Bereichen des Artikel 2 Absatz 1 vertraut sind.

b) Absatz 3

Durch die Geschäftsordnung soll der Beirat die Einzelheiten des Beschlussverfahrens und der internen Organisation selbst regeln können. Hierbei sollen etwaige Regelungen in diesem Abkommen Vorrang haben, soweit dieselbe Materie durch Abkommen und Geschäftsordnung geregelt werden sollten.

c) Absatz 4

Der Anspruch auf die Erteilung von Informationen soll dem einzelnen Beiratsmitglied sowie dem Beirat als Ganzes ermöglichen, auf die die Auskunftsansprüche Dritter gegen die Länder aufgrund von Informationszugangsgesetzen zu reagieren.

d) Absatz 5

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung. Es handelt sich um Artikel 4 Absatz 4 alte Fassung.

e) Absatz 6

Es wird das Vorgehen bezüglich Haushaltsentwürfen detaillierter dargestellt und eine Einstimmigkeit bei der Empfehlung festgelegt.

f) Absatz 7

Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass Beschlüsse grundsätzlich unter Anwesenheit sämtlicher Länder durch ein ordentliches Mitglied oder den Stellvertreter gefasst werden sollen. Um ein repräsentatives Ergebnis zu erhalten, soll mindestens die Hälfte der Länder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend sein. Grundsätzlich soll die Entscheidung in dieser Zusammensetzung getroffen werden. Die wesentlichen Grundlagen des Abstimmungsverfahrens werden damit im Abkommen verankert. Die Geschäftsordnung kann Zusätzliches regeln.

g) Absatz 8

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung. Es handelt sich um Artikel 4 Absatz 7 alte Fassung.

h) Absatz 9

Zur Beschlussfassung soll ausdrücklich ein Umlaufverfahren ermöglicht werden. Wird ein solches durchgeführt, sollen grundsätzlich alle Länder beteiligt werden. Ein Widerspruch wird sowohl durch das ordentliche Mitglied und den Stellvertreter ermöglicht. Um möglichst eine Entscheidung durch das ordentliche Mitglied zu ermöglichen, sollen Fristen entsprechend angemessen gesetzt werden.

i) Absatz 10

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung. Es handelt sich um Artikel 4 Absatz 9 alte Fassung.

j) Absatz 11

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung. Es handelt sich um Artikel 4 Absatz 10 alte Fassung.

4. Zu Nummer 4 – Artikel 6 Absatz 2 Satz 2

Die in Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 vorgesehene, erstmalige Kündigungsmöglichkeit des Staatsvertrages zum 31. Dezember 1995 hat keine tragende Bedeutung mehr und kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

II. Zu § 2**1. Zu Nummer 1 – neuer Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4**

Für Tanks außerhalb derer zur Beförderung von Gefahrgut der Klasse 2 hat das internationale Gefahrgutrecht in Form des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) lediglich deren materielle Beschaffenheitsanforderungen festgelegt. Bestimmungen zu Prüfstellen und zu zuständigen Behörden sind bisher ausschließlich auf nationaler Ebene vorhanden. Dadurch haben sich unterschiedliche Praktiken in den Mitgliedsstaaten entwickelt, mit nachteiligen Auswirkungen auf die internationale Tätigkeit von Prüfstellen und den Warenverkehr.

Im Sinne einer Vereinheitlichung wurden in Anlehnung an die für ortsbewegliche Druckgeräte geltende EU-Richtlinie 2010/35/EU (TPED) neue Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung von Prüfstellen für Tanks, die nicht für die Beförderung von Gefahrgut der

Klasse 2 vorgesehen sind, sowie für Tankzulassungen und -prüfungen in ADR und RID aufgenommen.

Für die Umsetzung dieser internationalen Vorschriften in nationales Recht waren folgende Belange zu regeln:

- Die Festlegung einer zuständigen Behörde für die Zulassung von Prüfstellen nach Unterabschnitt 1.8.6.1 in Verbindung mit Absatz 1.8.6.2.2 ADR/RID,
- die Überwachung der zugelassenen Prüfstellen durch die zuständige Behörde nach Absatz 1.8.6.2.3 ADR/RID,
- die Möglichkeit zur Anerkennung ausländischer Prüfstellen durch die zuständige Behörde nach Unterabsatz 1.8.6.2.4.3 ADR/RID und
- den Vollzug der Meldepflichten nach Unterabsatz 1.8.6.2.4.2 ADR/RID; dies umfasst auch die Veröffentlichung eines Verzeichnisses der zugelassenen Prüfstellen durch die zuständige Behörde.

Gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes sind hierfür die Länder zuständig. Das ADR/RID sieht in Unterabschnitt 1.6.3.54 (festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Kesselwagen) sowie in Unterabschnitt 1.6.4.57 (Tankcontainer) bis zum 31. Dezember 2032 befristete Übergangsvorschriften für die Umsetzung vor.

Für eine sachgerechte Umsetzung soll der Vollzug bundeseinheitlich durch eine zentrale Stelle wahrgenommen werden.

Nach Auffassung der für das Gefahrgutrecht zuständigen Ressorts der Länder besitzt die ZLS die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen, nachdem sie bereits im Rahmen der TPED vergleichbare Aufgaben als Benennende Behörde wahrnimmt. Für die anzuwendenden Verfahren verweist die TPED auf die EU-Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland und damit auf die entsprechenden Regelungen des ADR/RID. Daher wären die Benannten Stellen nach TPED und die künftigen zugelassenen Stellen für Tanks, die nicht in den Anwendungsbereich der TPED fallen, faktisch dieselben Prüforganisationen.

Zwar könnten die Übergangsvorschriften noch bis 31. Dezember 2032 in Anspruch genommen werden. Die Aufgabenübernahme durch die ZLS soll im Interesse der deutschen Prüforganisationen noch vor Ablauf der Übergangsvorschriften am 31.12.2032 erfolgen, weil diese beabsichtigen, Anerkennungen als Prüfstellen im Ausland zu erlangen und hierfür gemäß den neuen Regelungen in ADR/RID eine Zulassung im Inland zwingend benötigen. Die Aufgabenübertragung soll allerdings abweichend vom restlichen Abkommen erst am 01.01.2026 in Kraft treten.

2. Zu Nummer 2 – Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Nummern 4 und 5 (alte Fassung)

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung der Nummer 4.